

Satzung

des Angelsportvereins Frankfurt am Main – Heddernheim e.V.

§ 1

- (1) Der Angelsportverein Frankfurt am Main – Heddernheim e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main – Heddernheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Förderung des Angelsports und des sportlichen Fischereiwesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Sauberhaltung des Vereinsgewässer und ihrer Ufer,
 - b) Laufende Überwachung der Gewässer und gegebenenfalls Meldung von Verunreinigungen und Fischsterben an die zuständigen Stellen,
 - c) Erziehung der Mitglieder insbesondere der Jugendlichen zur waidgerechten Ausübung des Angelsports,
 - d) Hege und Pflege des Fischbestandes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins (§19) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Angelsports.

§ 6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren haben mit dem Auftrag eine schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Sofern ein einstimmiger Vorstandsbeschluss nicht erzielt wird, ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei einer Ablehnung des Antrages brauchen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 8

- (1) Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch eine außerordentliche Hauptversammlung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden hat, festgesetzt.
 - (3) Die Aufnahmegebühr ist sofort bei der Aufnahme in den Verein, der Mitgliedsbeitrag spätestens mit dem Ablauf des ersten Viertels des Geschäftsjahres, fällig.
 - (4) Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, auf begründeten schriftlichen Antrag die ratenweise Zahlung des Mitgliedsbeitrages gestatten oder sie längstens auf die Dauer eines Geschäftsjahres von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 9

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Hege- und Pflegedienst zu leisten.
- (2) Anstelle der Leistung des Hege- und Pflegedienstes kann ein Ablösebetrag entrichtet werden.
- (3) Die Zahl der im Geschäftsjahr im Hege- und Pflegedienst zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des anstelle seiner Leistung zu entrichtenden Ablösebetrages je Arbeitsstunde werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
- (4) Der Ablösebetrag ist mit dem Ablauf des Geschäftsjahres fällig.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder von der Leistung des Hege- und Pflegedienstes befreien, sofern sie diesen nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht leisten können.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt ;
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Er wird mit dem Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Der bis zu dem Zeitpunkt fällige Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages länger als ein Vierteljahr im Rückstand sind und diesen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, aus dem Verein ausschließen.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie

- a) ehrenrührige Handlungen begehen oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird , dass sie solche Maßnahmen begangen haben;
- b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers gegebenen gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen rechtskräftig bestraft worden sind oder sich Widersetzlichkeiten, Verleumdungen oder Beleidigungen gegen Fischereiaufseher, Jagdaufseher, Forstbedienstete, Bedienstete der Wasserbehörden oder Polizeibeamte zu Schulden kommen lassen habe;
- c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen.
- d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch den Verkauf oder Tausch der Beute , ausnutzen ;
- e) in Gewässern, die zu Schonbezirken erklärt wurden, verbotswidrig angeln oder sich sonst grob unsportlich verhalten.

§ 11

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart,
zwei Gewässerwarten und
einem Beisitzer (beratendem Mitglied).

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass

1.) Der Vorsitzende auch zusammen mit nur einem der übrig gebliebenen Vorstandsmitglieder (stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer oder Kassenwart) oder

2.) Der stellvertretende Vorsitzende mit schriftlicher Vollmacht des Vorsitzenden und zusammen mit nur einem der übrigen Vorstandsmitglieder tätig werden kann.

§ 13

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt für jedes Amt einzeln. Die Wahlvorschläge sind der Versammlung durch Zuruf zu unterbreiten. Nicht anwesende Mitglieder können zur Wahl vorgeschlagen werden, sofern der Wahlleiter gleichzeitig eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass er bereit ist, die Wahl für das in Betracht kommende Amt anzunehmen.

(3) Sofern für ein Amt nur ein Mitglied vorgeschlagen ist, kann die Abstimmung öffentlich durch Handheben vorgenommen werden. Bei mehreren Vorschlägen für dasselbe Amt erfolgt die Abstimmung geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist der, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheidet das Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (§ 12, Abs. 2) früher als drei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes aus, so hat eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung (§ 17) das freigewordene Amt für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl zu besetzen. Beim Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 12, Abs. 1) darf sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl eines Mitgliedes nach seinem Ermessen ergänzen.

§ 14

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Vermögensverhältnisse des Vereins, Gewässer, die zur Ausübung des Angelsports geeignet sind, zu pachten und die Vereinsgewässer mit Fischbesatz zu versehen. Bei besonderen Anlässen, z.B. Pachtung außerhalb des Gebietes der Stadt Frankfurt am Main und bei größeren Ausgaben ist jedoch ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(2) Der Vorsitzende beruft die Mitgliedsversammlung und die Vorstandssitzungen ein, leitet sie und überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben.

(4) Der Schriftführer nimmt die Versammlungsniederschriften auf, führt die Mitgliederliste und erledigt den anfallenden Schriftwechsel sowie die Einberufungen der Mitglieder zu den Versammlungen nach Anweisung des Vorsitzenden. Den Verlauf der Vorstandssitzungen hält er in kurzen Notizen aktenmäßig fest.

(5) Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig, getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Tag der Zahlung zu ersehen sein. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Der Barbestand der Vereinskasse ist möglichst klein zu halten. Alle übrigen Gelder sind auf das Sparkassenkonto des Vereins abzuführen.

(6) Der Kassenwart hat die Kasse jährlich abzuschließen und der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Vorher ist der Kassenbericht zusammen mit den Geschäftsbüchern und Kassenbelegen den Kassenprüfern (§ 16, Abs. 3) zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen.

(7) Die Aufgaben der Gewässerwarte und des Beisitzers ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

(8) Im übrigen haben alle Vorstandsmitglieder die Pflicht, den Vorsitzenden in den Vorstandssitzungen und bei der Erledigung seiner Obliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes - möglichst vierteljährlich - zusammen. §13, Abs. 4 und die §§16 und 19 bleiben unberührt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie sich spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Versammlungstermin im Besitz der Mitglieder befindet.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlungen sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 16

(1) Am Anfang jedes Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

(2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
des Kassenberichtes des Kassenwartes
und des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer;

2.) Entlastung des Vorstandes;

3.) Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtszeit;

4.) Festsetzung der Zahl der im Hege- und Pflegedienst (§ 9) zu
leistenden Arbeitsstunden und der Höhe des Ablösebetrages
je Arbeitsstunde.

(3) Ferner hat die Jahreshauptversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer zu
wählen. Die Abstimmung über deren Wahl erfolgt öffentlich durch Handerheben.
Wiederwahl für das folgende Geschäftsjahr ist nur für einen der beiden Kassenprüfer
möglich.

§ 17

(1) Eine Mitgliederversammlung als außerordentliche Hauptversammlung ist außer in den
Fällen des § 8, Abs. 2, des § 9, Abs. 3, des § 13, Abs. 4, des § 18 und des § 19 einzuberufen,
wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die
Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden oder stellvertretenden
Vorsitzenden beantragt.

(2) Die Einberufung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags erfolgen.

§ 18

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung (§ 16) oder von einer zu
diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung (§ 17) mit
Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 19

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens und klar erkennbaren
zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung (§ 17) erfolgen, wenn
der Auflösungsantrag durch den Vorstand einstimmig unterstützt wird und die
Hauptversammlung sich mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die
Auflösung ausspricht.

(2) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestimmt auch die Körperschaft, an
die das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt (§ 5).

Vorausstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
16.9.1978 genehmigt.

Frankfurt am Main/Heddernheim, 16.9.1978

Der Vorstand